

Der Beauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
beim Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag Postfach 3607 · 24100 Kiel

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Herrn Martin Link  
Oldenburger Straße 25

24143 Kiel

### **Ergebnis der Besprechung zur Altfallregelung im Innenministerium vom 5. April 2000**

Sehr geehrter Herr Link,

zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie kurzfristig in der Lage gewesen sind, mir eine Fülle in Betracht kommender Härtefälle zu übersenden. Ich habe sämtliche Fälle dem Innenministerium zu Dokumentationszwecken vorgelegt. Ohne dass ich oder das Innenministerium im einzelnen auf die Fälle eingehen können, werde ich Ihnen im Folgenden das Ergebnis der Besprechung skizzieren, welches insbesondere Klarstellungen zum Ausführungserlass zur Altfallregelung enthält:

Vorab sei erwähnt, dass bislang 168 Aufenthaltsbefugnisse für die Dauer von 6 bis 24 Monaten (also auch Probeaufenthaltsbefugnisse) aufgrund der Altfallregelung erteilt wurden. Es liegen noch weitere 765 Anträge vor, bei denen davon ausgegangen wird, dass mindestens die Hälfte zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis führen. Es zeichnet sich demnach ab, dass von der jetzigen Altfallregelung ein größerer Personenkreis profitieren wird, als von der Regelung aus dem Jahr 1996. Dort waren es nur circa 200 Personen.

Zur *Erwerbstätigkeit* wurde klargestellt, dass seit dem Stichtag am 19. November 1999 zumindest eine geringfügige Beschäftigung vorgelegen haben muss. Aber auch Saisonarbeitskräfte, bei denen eine Zukunftsprognose dahingehend ausfällt, dass eine Beschäftigung wiederum in Aussicht steht und sie lediglich aufgrund einer zuende gehenden Saison nicht fortgeführt werden konnte, erfüllen dieses Kriterium.

Personen, die von einem Arbeitsverbot betroffen waren und nunmehr aufgrund des Wegfalls des Arbeitsverbotes eine dauerhafte Beschäftigung erlangen konnten, beziehungsweise diejenigen, die trotz intensiver Bemühungen und jeweiliger ausdrücklicher Arbeitgeberzusagen keine Beschäftigung gefunden haben, werden ebenfalls begünstigt. Wobei sich bei letzterer Gruppe die Bemühungen nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt haben dürfen.

Die Ausländerbehörden überprüfen anhand einer sechsmonatigen Zukunftsprognose, ob die legale Erwerbstätigkeit erhalten werden kann, um zukünftig ausreichend den Lebensunterhalt der Betroffenen zu sichern.

Zur *Straffälligkeit* gilt, dass die Grenze von 50 Tagessätzen in der Addition (!) für vorsätzliche Strafen nicht überschritten werden darf. Es gilt kein Ausschluss spezifischer - also nur von dem betroffenen Personenkreis zu verwirklichender - Delikte. Die Fristen über die Löschung einzelner Straftaten aus dem Bundeszentralregister gelten jedoch auch im Rahmen der Altfallregelung, so dass gelöschte Delikte natürlich nicht angerechnet werden.

*Bosnische und jugoslawische Bürgerinnen und Bürger* sind nach wie vor nicht durch die Altfallregelung begünstigt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Personen handelt, die eine doppelte Staatsangehörigkeit (z. B. die bosnische und die kroatische Staatsangehörigkeit) besitzen. Denn in der Regel sind die Personen als Flüchtlinge unter Berufung auf ihre bosnische oder jugoslawische Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und entsprechend aufgenommen worden, so dass sie sich nunmehr nicht auf die etwa günstigere Staatsangehörigkeit berufen können.

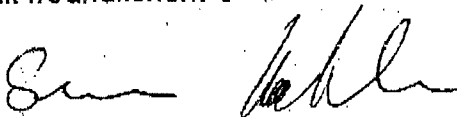
Generell gilt, dass die *Frist des 1. Juli 1993* so zu verstehen ist, dass mindestens ein Elternteil **mit** einem minderjährigen Kind vor dem 1. Juli 1993 in die Bundesregierung Deutschland eingereist sein muss oder aber ein Elternteil vor dem 1. Juli 1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein muss und mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben muss, welches nach dem 1. Juli 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist. Das bedeutet, dass diejenigen nicht von der Altfallregelung profitieren, deren Kinder nach dem 1. Juli 1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, jedoch kein weiteres Kind in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist. Auch kinderlose Elteropaare werden so gestellt, als ob es sich um Alleinreisende handeln würde, so dass der Einreisestichtag 1. Januar 1990 gilt. Bei der häuslichen Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern kommt es insbesondere darauf an, dass es sich nicht um eine bloße Begegnungsgemeinschaft, sondern vielmehr um eine Betreuungsgemeinschaft handelt, wobei eine gemeinsame Wohnung ein eindeutiges Indiz darstellt.

- 3 -

Nach den obengenannten Kriterien dürften die meisten der mir zur Kenntnis übersandten Fälle nicht unter die Altfallregelung zu subsumieren sein. Im Einzelfall wird dies bedeuten, dass möglicherweise der Rechtsweg an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht beschritten werden muss, wenn die Auffassung vertreten wird, dass die schleswig-holsteinische Erlasslage hinter dem eigentlichen Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. November 1999 zurücksteht. In allen anderen Fällen besteht derzeit lediglich noch die Möglichkeit, die Härtefallkommission beim Schleswig-Holsteinischen Innenministerium anzurufen, ohne dass sich jedoch aus dieser Möglichkeit konkrete Erfolgsaussichten ergeben. Denn auch die Härtefallkommission beim Schleswig-Holsteinischen Innenministerium prüft die Einzelfälle schwerpunktmäßig anhand rechtlicher Kriterien. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus der Altfallregelung eine nicht unbedeutende Anzahl von Härtefällen hervorgehen wird, in denen derzeit für den Betroffenen kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann. Diese Fälle dienen dem Schleswig-Holsteinischen Innenministerium zur Zeit lediglich als Argumentationsstütze in der Diskussion um eine Härtefallregelung in Länderkompetenz, in die zur Zeit wieder Bewegung kommt.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass es den Ausländerbehörden grundsätzlich freisteht, im Rahmen einer **kreativen Rechtsanwendung** im Einzelfall doch noch zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Nach meinem Eindruck ist das Schleswig-Holsteinische Innenministerium bestrebt, hierbei den Ausländerbehörden einen größtmöglichen Ermessensspielraum zugunsten der Betroffenen einzuräumen. Dass es dabei möglicherweise in Einzelfällen zu Ungleichbehandlungen kommen wird, ist mit Rücksicht auf die dann positiv abgeschlossenen Fälle hinzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

  
Sven Kahle